



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0087-19-8
= RSS-E 6/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens an der Abwasserleitung der Liegenschaft *(anonymisiert)*, aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragsteller sind infolge Vertragsübernahme nach Kauf der Liegenschaft *(anonymisiert)* Versicherungsnehmer des mit der antragsgegnerischen Versicherung abgeschlossenen Versicherungsvertrages zur Polizzennr. *(anonymisiert)*, welcher u.a. eine Eigenheim- bzw. Leitungswasserschadenversicherung umfasst. Der Versicherungsvertrag wurde per 30.4.2019 gekündigt.

Vereinbart sind die Bedingungen FF75 Klipp und Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung „Top 3“ (ZGE3), welche auszugsweise lauten:

„Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind (...)

Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser (...) einschließlich fix verbundene Baubestandteile, Grundstücksinfrastruktur und bauliche Außenanlagen;(...)

außerhalb des Versicherungsgrundstückes

- *Zu- und Ableitungen, sofern der Versicherungsnehmer zur Erhaltung verpflichtet ist.*

Welche Gefahren und Schäden sind versichert? - Artikel 3

*Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch ein plötzliches, unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden bzw. abhanden kommen.
(...)*

Versichert sind Schäden durch Austreten von Wasser aus wasserführenden Rohren und angeschlossenen Einrichtungen sowie Schäden durch Bruch und Undichtwerden von wasserführenden Rohren, in beiden Fällen unabhängig der Entstehungsursache, insbesondere Schäden, die allmählich entstehen.(...)

Nicht versichert sind Schäden (...)

- *durch allmähliche Entwirkung; (...)*“

Im Oktober 2019 meldeten die Antragsteller dem Nachversicherer, der (*anonymisiert*), einen Wasserschaden am Mauerwerk. Laut dem vom Nachversicherer beauftragten Sachverständigengutachten der (*anonymisiert*) vom 11.11.2019 liegen Schäden am Abwasserkanal vor, die vor April 2019 eingetreten sind.

Die Antragsteller meldeten den Schaden daraufhin der antragsgegnerischen Versicherung, die mitteilte, dass in derartigen Fällen der Zeitpunkt der Schadensfeststellung für die Zuordnung der zuständigen Versicherung herangezogen werde und daher der Schaden nachvertraglich sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.11.2019.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 4.12.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hat, unverzüglich anzuzeigen. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl Grubmann, VersVG3, § 33 E 3 mwN).

Dabei stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalls in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalls bilden (vgl. RIS-Justiz RS0102499).

Grundsätzlich gilt dies auch für den Umstand, dass der Versicherungsfall im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Dies wird im vorliegenden Fall von der Antragsgegnerin bestritten. Die Argumentation, dass der Zeitpunkt der Schadensfeststellung für die Zuordnung der zuständigen Versicherung herangezogen werde, ist aus der Bedingungslage heraus nicht nachvollziehbar, weil der Eintritt des Schadens den Versicherungsfall auslöst, nicht erst dessen Feststellung durch den Versicherungsnehmer.

Nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt, basierend auf dem Gutachten des Nachversicherers, welches von den Antragstellern nicht bestritten wird, ist der Schaden an der Abwasserleitung während des aufrechten Versicherungsverhältnisses eingetreten.

In den Entscheidungen des OGH vom 30.5.2012, 7 Ob 183/11d, sowie im 2. Rechtsgang zum selben Sachverhalt vom 23.1.2013, 7 Ob 236/12z, hat dieser bei vergleichbarer Bedingungslage im Ergebnis ausgesprochen, dass der Versicherungsnehmer darlegen muss, dass sich der Versicherungsfall „überwiegend wahrscheinlich“ während der aufrechten Versicherung ereignet hätte. Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Jänner 2020